Informationen und Geschäftsbedingungen der Raisin Bank AG

Stand: Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel **3**

Internet-Plattform von Raisin Bank AG 3

Raisin-Konto bei der Raisin Bank AG 3

Vorvertragliche Informationen der Raisin Bank AG **4**

Geschäftsbedingungen der Raisin Bank AG für Raisin Privatkunden **9**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raisin Bank AG 12

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr 20

Sonderbedingungen für das Onlinebanking 26

Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr, inkl. Rahmenlastschriftmandat (Muster) 31

Vollmacht des Kunden bei SEPA-Lastschriftrückgabe 33

Sonderbedingungen für das Produkt Raisin für Privatkunden 34

Informationsbogen für Einleger **39**

Präambel

Internet-Plattform von Raisin Bank AG

Die Raisin Bank AG (nachfolgend „**Raisin Bank**“) bietet Interessenten die Möglichkeit, nach Registrierung an der Internet-Plattform für Einlagen- und Anlageprodukte unter www.raisin.com/de-at (nachfolgend **„Plattform**“) teilzunehmen (nachfolgend „**Produkt Raisin**“). Die Plattform bietet Kunden Zugang zu Einlagenangeboten (wie z.B. Fest- oder Tagesgelder) (nachfolgend auch „**Produkt Raisin**)“ von Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, die über eine entsprechende Erlaubnis verfügen (nachfolgend „**Partnerbank**“ oder „**Partnerbanken**“),

Die Raisin Bank stellt auf der Plattform Angebote von Partnerbanken dar und erbringt technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Einlagenprodukts zwischen dem Kunden und der Partnerbank.

Raisin-Konto bei der Raisin Bank AG

Die Raisin Bank ist ein in Deutschland registriertes und voll lizenziertes Kreditinstitut. Es ist im Register der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (“Bafin”) unter der Nr. 100112 registriert.

Die Raisin Bank führt das Transaktionskonto des Kunden (nachfolgend „**Raisin-Konto**“). Das Raisin-Konto dient ausschließlich als Verrechnungskonto für Zahlungsaufträge zwischen einem Referenzkonto (üblicherweise das Hausbankkonto des Kunden) und dem jeweiligen Konto einer Partnerbank. Die Raisin Bank unterstützt den Kunden beim Abschluss des Einlagenvertrags und der Kommunikation mit der jeweiligen Partnerbank. Nach der Registrierung setzt sich der Kunde ein Passwort für den Zugang zur Plattform und das Onlinebanking. Im Anschluss erfolgt die Eröffnung des Raisin-Kontos (inklusive Identifikation).

Die Raisin Bank überweist den gewünschten Anlagebetrag auf das für die Einlage des Kunden bei der Partnerbank geführte Konto. Über das Onlinebanking kann der Kunde abhängig von den Konditionen des jeweiligen genutzten Angebots Prolongationen, vorzeitige Kündigungen sowie andere Transaktionen im Zusammenhang mit einem Angebot in Auftrag geben und Nachrichten der Partnerbanken empfangen.

In der elektronischen Postbox des Onlinebankings wird für jeden Kunden individuell und nachvollziehbar die Korrespondenz (z.B. Verträge, Kontoauszüge) von Raisin Bank und Partnerbanken hinterlegt. Darüber hinaus steht zur Unterstützung des Kunden und der Beantwortung von Fragen ein deutschsprachiger Kundenservice zur Verfügung.

Zur Nutzung des Produkts Raisin schließt der Kunde folgende separate Verträge ab:

Plattformvertrag mit der Raisin Bank,

Kontovertrag mit der Raisin Bank über die Eröffnung und Nutzung des kostenlosen Raisin-Kontos,

ggf. Einlagevertrag mit der jeweiligen Partnerbank.

Vorvertragliche Informationen der Raisin Bank AG

I. Name und ladungsfähige Anschrift der Raisin Bank

Raisin Bank AG (nachfolgend „**Raisin Bank**“)

Niedenau 61-63, 60325 Frankfurt am Main

Internet-Domain: www.raisin.bank

Telefon: +49 (0)69 75 6098-0

Telefax: +49 (0)69 75 6098-10

E-Mail: info@raisin.bank

BIC: MHBF DEFF XXX

Bankleitzahl: 503 302 00

Steuer Nr.: 047 220 370 12

USt-ID.: DE 114 104 343

II. Eintragung im Handelsregister

Frankfurt am Main Register HRB 13 305

III. Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Vorstand:

Marco Lindgens, Mirko Siepmann

IV. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Raisin Bank besteht in der Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen .

V. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Raisin Bank ist ein in Deutschland registriertes und voll lizenziertes Kreditinstitut. Es ist im Register der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (“**Bafin**”) unter der Bafin-ID: 10100112 registriert.

Anschrift der Bafin:

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Kontaktangaben:

www.bafin.de

Telefon: +49 (0) 228 4108-0

Telefax: +49 (0) 228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

VI. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

Raisin Bank erbringt im Wesentlichen folgende Dienstleistungen: (i) Eröffnung und Führung eines Online-Kontokorrentkontos auf Guthabenbasis („**Raisin-Konto**“) mit jährlicher Saldenbestätigung; (ii) Durchführung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs für das Raisin-Konto; (iii) Durchführung der Legitimation des Kunden gegenüber anderen Banken; (iv) je nach Partnerbank Unterstützung des Kunden bei der Kommunikation mit einer Partnerbank.

VII. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Raisin Bank kommt mit online Bestätigung des Kontoeröffnungsantrages durch den Kunden und der Annahme durch die Raisin Bank zustande.

VIII. Gesamtpreis der Finanzdienstleistung

Nähere Informationen zu den Kosten und Gebühren können dem Abschnitt „Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank“ entnommen werden.

IX. Hinweise zu Steuern

Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kapitalerträge anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

X. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

1. Grundsätzlich gelten die zur Verfügung gestellten Informationen unbefristet. Ergänzungen, Anpassungen sowie sonstige Änderungen sind jedoch jederzeit möglich.
2. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf der Plattform jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

XI. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Für die Erbringung der Leistungen erhält die Raisin Bank ein Entgelt vom Kunden, sofern ein solches vereinbart wurde. Die Entgelte können dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

XII. Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

1. Die Laufzeiten der angebotenen Verträge sind in der Regel unbefristet, es sei denn, eine Laufzeit ist ausdrücklich vereinbart.
2. Soweit in den jeweiligen produkt-/leistungsspezifischen Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, kann der Kunde die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, die Raisin Bank unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen.
3. Wenn der Kunde Einlagenangebote oder Anlageprodukte von Partnerbanken in Anspruch genommen hat, so wird die Kündigung erst dann wirksam, wenn alle Einlagen bzw. Anlagen aufgelöst sind. Es gelten die jeweiligen Sonderbedingungen für die einzelnen Produkte.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

XIII. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

XIV. Widerrufsrecht

Ob der Kunde bei Abschluss des jeweiligen Vertrages ein Widerrufsrecht hat, ergibt sich aus den einschlägigen Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen. Die Modalitäten eines solchen Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung am Ende dieser vorvertraglichen Informationen.

XV. Kommunikation

Die Kommunikation mit der Raisin Bank und dem Kunden erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Relevante Dokumente, bzw. Berichte werden dem Kunden in die Postbox des Raisin-Onlinebankings gestellt. Es gelten die jeweils einschlägigen Sonderbedingungen.

Zusätzlich steht dem Kunden auch der Kommunikationsweg über den Kundenservice zur Verfügung.

XVI. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Vertragsverhältnisse und - mit dessen Zustimmung - die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit der Verträge ist Deutsch.

XVII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Raisin Bank unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
2. Einlagenverträge mit Partnerbanken können anderen Regeln und Gerichtsständen unterliegen. Details können den jeweiligen Bedingungen der Partnerbanken sowie den Produktinformationen entnommen werden.

XVIII. Beschwerdemanagement und außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Beschwerden können direkt an das Beschwerdemanagement der Raisin Bank AG, Beschwerdemanagement, Niedenau 61 – 63, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: 069 / 75 60 98 – 0; Fax: 069 / 75 60 98 – 10, beschwerdemanagement@raisin.bank gerichtet werden.

Auch der Kundenservice der Raisin Bank AG steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung: Dieser ist ausgelagert an Raisin SE, Postfach 130207, 13601 Berlin, oder elektronisch unter service-at@raisin.com.

Die Raisin Bank nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

1. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
2. der §§ 491 bis 508, 511 und § 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,
3. der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.03.2012, S. 22) geändert worden ist, und
5. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.03.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.03.2014, S. 1) geändert worden ist,
6. der Verordnung (EU 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (Abl. L 123 vom 19.05.2015, S. 1),
7. der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, sowie sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
8. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
9. der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
10. sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditgesetz beaufsichtigten Unternehmen kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden.

Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt. Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Raisin Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ("**ZAG**"), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches ("**BGB**") oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ("**EGBGB**") zu beschweren.

XIX. Einlagensicherung

Die Einlagen bei der Raisin Bank sind durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken abgesichert. Das Einlagensicherungssystem stellt sicher, dass der Kontoinhaber – im Falle einer Insolvenz der Raisin Bank oder wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**Bafin**") eine Entscheidung über den Eintritt eines Einlagensicherungsereignisses trifft – Anspruch auf Entschädigung für alle seine Guthaben auf den Konten bei der Raisin Bank hat, die unter den Einlagenschutz fallen. Der maximale Entschädigungsbetrag unter der Einlagensicherung ist 100.000 Euro. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Informationsbogen für Einleger.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Unabhängig hiervon erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss, außer Ihnen wurde diese Widerrufsbelehrung nicht rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Willenserklärung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Raisin SE
Schlesische Straße 33/34
10997 Berlin
Deutschland

Raisin Bank AG
Niedenau 61-63
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

E-Mail: service-at@raisin.com

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online innerhalb Ihres Profilbereichs auf der Raisin-Plattform ausüben. Wenn Sie die Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit Ihres Eingangs.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderlichen Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

11. die Identität und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;
12. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer anbietet;
13. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer zu richten;
14. wenn der Unternehmer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Register in das er eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
15. soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, den Namen, die Anschrift, die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde;
16. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
17. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
18. gegebenenfalls Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall,
19. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist,
20. gegebenenfalls einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
21. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

22. etwaige Beschränkungen des Zeitraums, währenddessen die gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;
23. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
24. etwaige spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werde;
25. wenn ökologische oder soziale Faktoren in die Anlagestrategie der Finanzdienstleistung eingebunden werden, Informationen über ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden;
26. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
27. die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauerhaften oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat;
28. Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
29. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung, und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
30. etwaige Vertragsklauseln, die das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen,
31. in welcher Sprache oder welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags verpflichtet;
32. gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang,
33. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments in der Fassung vom 16. April 2014 und die Richtlinie 97/9/EG vom 3. März 1997 fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Geschäftsbedingungen der Raisin Bank AG für Raisin Privatkunden

Raisin Bank AG - Allgemeine Geschäftsbedingungen - Plattform

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Raisin Bank.

Das Angebot von der Raisin Bank für Privatkunden richtet sich ausschließlich an natürliche Personen mit dauerhaftem Wohnsitz in Österreich über www.raisin.com/de-at. US-Staatsbürger und Inhaber einer Greencard nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") sind vom Angebot ausgeschlossen.

II. Gegenstand und Zweck des Vertrags

1. Zwischen der Raisin Bank und dem Kunden kommt ein Plattform-Vertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insgesamt „**Vertrag**") zustande.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung der Internet-Plattform („**Plattform**") durch die Raisin Bank und die damit verbundene Möglichkeit für den Kunden, Einlagenprodukte (zum Beispiel Fest- und Tagesgelder) von autorisierten Instituten („Partnerbanken") wie beispielsweise Banken aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zu erwerben. Für die jeweiligen Angebote gelten die Sonderbedingungen. Durch die Anzeige potenzieller Partnerbanken auf der Plattform ermöglicht die Raisin Bank dem Kunden den eigenständigen Abschluss von Verträgen mit den jeweiligen Partnerbanken. Ein besonderes Merkmal der Plattform ist die technische Möglichkeit für den Kunden, weitere Einlagenprodukte zu beantragen, ohne seine persönlichen Daten erneut eingeben,
3. Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Plattform von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank abweichen, sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Plattform vorrangig.
4. Nicht Gegenstand des Vertrags ist Anlageberatung sowie jede andere Beratungsleistung über Art und Eignung von Anlageprodukten. Das Angebot richtet sich ausschließlich an informierte Kunden, die ihre Anlageentscheidungen eigenständig und eigenverantwortlich treffen. Der Einlagenvertrag kommt direkt zwischen dem Kunden und der Partnerbank zustande. Die Raisin Bank zeigt dem Kunden den jeweiligen Status des Raisin-Kontos sowie der Einlageverträge an. Sofern die Raisin Bank dem Kunden Informationsmaterial von dritten Parteien zu einzelnen Ländern, Banken oder Einlagenprodukten zur Verfügung stellt oder übermittelt, stellt dies keine Anlageberatung, Empfehlung oder sonstige Wertung von der Raisin Bank dar. Das Informationsmaterial dient lediglich dazu, die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden zu erleichtern. Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, werden von Raisin nicht zugesichert.
5. Eine rechtliche oder steuerliche Beratung durch die Raisin Bank erfolgt nicht. Die Raisin Bank ist nicht für die korrekte steuerliche Erfassung von Zinsen, Währungskursgewinnen oder Gewinnen verantwortlich.
6. Die Raisin Bank bietet weder Vermittlungsdienstleistungen noch eine erfolgreiche Vermittlung in Bezug auf den Abschluss von Einlagenverträgen an. Es liegt im Ermessen der Partnerbank, ob ein Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen wird oder nicht, es sei denn, die Partnerbank ist gesetzlich zum Vertragsschluss verpflichtet. Jede Partnerbank ist berechtigt, den Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt gleichermaßen für das Raisin-Konto bei der Raisin Bank. Die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde den Partnerbanken erteilt hat (und auf die die Raisin Bank keinen Einfluss hat), verpflichtet ausschließlich die jeweilige Partnerbank zur Ausführung des entsprechenden Auftrags. Die Raisin Bank übernimmt keine Garantie hinsichtlich der Ausführung durch die Partnerbank. Die Partnerbanken sind keine Erfüllungsgehilfen der Raisin Bank.
7. Die Raisin Bank ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen einen Vertragsabschluss mit dem Kunden abzulehnen.

III. Raisin-Konto

1. Im Rahmen des Produkts Raisin stellt die Raisin Bank das Raisin-Konto zur Verfügung, welches nicht dieser Vereinbarung, sondern einer separaten Vereinbarung unterliegt.
2. Die von der Raisin Bank im Zusammenhang mit dem Raisin-Konto erbrachten Leistungen sind im Wesentlichen: (i) Eröffnung und Führung eines Online-Kontokorrentkontos auf Guthabenbasis („**Raisin-Konto**") mit jährlicher Saldenbestätigung; (ii) Durchführung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs für das Raisin-Konto; (iii) Durchführung

der Legitimation des Kunden gegenüber anderen Banken und (iv) je nach Partnerbank die Unterstützung der Kunden bei ihrer Kommunikation mit einer Partnerbank (z.B. elektronische oder postalische Übermittlung von Kundenaufträgen und Dokumenten im Rahmen des Abschlusses eines Einlagenvertrags mit einer Partnerbank.

IV. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Raisin Bank kommt online mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung auf der Plattform der Raisin Bank zustande.

V. Erreichbarkeit

Die Raisin Bank strebt hohe technologische Standards an, weist jedoch darauf hin, dass bei der genutzten Technologie (Hard- und Software) Fehler, die zu Schäden führen können, nicht auszuschließen sind. Insbesondere wird eine durchgehende Erreichbarkeit der Plattform weder geschuldet noch garantiert.

VI. Haftung

1. Die Raisin Bank haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Raisin Bank oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Raisin Bank nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen ausdrücklicher Zusicherungen oder Garantien. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Fälle gegeben ist. Wesentliche Vertragspflichten umfassen neben den vertraglichen Hauptleistungspflichten auch Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
2. Die Raisin Bank übernimmt keine Haftung für die Wirksamkeit der zwischen dem Kunden und den Vertragspartnern (z.B. Partnerbanken) geschlossenen Verträgen. Ferner haftet die Raisin Bank weder für das Risiko, dass Kundenanträge abgelehnt, nicht oder verzögert bearbeitet werden, noch für die Richtigkeit von Dokumenten, Nachrichten oder sonstigen Informationen, die dem Kunden von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt werden.

VII. Mitwirkungspflichten des Kunden gegenüber Raisin Bank

1. Die Nutzung der Plattform setzt voraus, dass der Kunde jeweils über die für den Zugriff über das Internet erforderlichen technischen Mittel (Computer, Internetzugang, E-Mail-Adresse) verfügt.
2. Für die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde Änderungen seines Namens, seines Familienstandes, seiner Kontaktdaten inkl. Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich mitteilt. Sofern ein Kunde im Laufe der Geschäftsbeziehung zum US-Staatsbürger oder Inhaber einer Green-Card wird, hat er dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
3. Aufträge und Weisungen des Kunden müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Bei elektronischen, telefonischen oder auf anderen Wegen erteilten Aufträgen und Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche oder Irrtümer ergeben. Soweit Informationen oder Bestätigungen von Raisin von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden. Bei Einschaltung eines Distributionspartners sind Aufträge und Weisungen ggf. an den Distributionspartner nach Maßgabe von dessen AGB zu richten.

VIII. Gebühren und Provisionszahlungen

1. Die Leistungen der Raisin Bank gegenüber dem Kunden im Rahmen des Produkts Raisin sind grundsätzlich kostenfrei. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Preis- und Leistungsverzeichnis zum Produkt Raisin“.
2. Für die gegenüber den Partnerbanken erbrachten Leistungen erhält die Raisin Bank von der jeweiligen Partnerbank eine Provisionszahlung. Ein Teil dieser Provision wird im Rahmen der Kooperation und Plattformverwaltung auch an die Raisin SE weitergegeben. Diese Provisionszahlungen ermöglichen es der Raisin Bank, die Dienstleistungen für die Kunden kostenfrei anzubieten und deren Qualität stetig zu verbessern.

IX. Kündigungsregeln

1. Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet und kann durch Kündigung vom Kunden oder der Raisin Bank mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden.
2. Wenn der Kunde Einlagenverträge mit einer Partnerbank abgeschlossen hat, wird die Kündigung erst wirksam, wenn alle Einlagen auf das Raisin-Konto des Kunden zurücküberwiesen wurden; im Falle von Festgeldern erfolgt dies in der Regel bei regulärer Fälligkeit der Einlage.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Die Erbringung der Leistungen der Raisin Bank für das Produkt Raisin erfordert gültige Verträge des Kunden mit der Raisin Bank, sowie entsprechende Datenschutzfreigaben für die Raisin Bank (siehe Datenschutzbestimmungen der Raisin Bank zu finden auf

https://www.raisin.com/de-at/datenschutz/. Kündigt der Kunde seinen Vertrag gegenüber der Raisin Bank, oder widerruft der Kunde seine Datenschutzfreigabe gegenüber der Raisin Bank, so kann die Raisin Bank ihren jeweiligen Vertrag mit dem Kunden – sofern dieser noch nicht vom Kunden selbst bereits gekündigt worden ist – aus wichtigem Grund kündigen.

5. Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail oder Brief).

X. Änderungen dieser AGB

Diese AGB können jederzeit angepasst werden, sofern ein berechtigtes Interesse seitens der Raisin Bank besteht, um sie an neue Gegebenheiten anzupassen. Ein berechtigtes Interesse wird insbesondere dann angenommen, wenn sich die Rechtslage ändert, bei höchstrichterlicher Rechtsprechung, bei sich ändernden Marktbedingungen, einer Währungsumstellung oder vergleichbaren Ereignissen. Alle Kunden werden über jede Änderung der AGB zwei (2) Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB schriftlich (per Brief, E-Mail oder über das Raisin-Postfach) informiert. Sofern der Kunde den Änderungen innerhalb von zwei (2) Monaten widerspricht, bleiben die AGB in ihrer bisherigen Fassung weiterhin anwendbar. Die AGB in der überarbeiteten Fassung gelten als vom Kunden angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht und sofern er oder sie den Vertrag nicht kündigt. Die überarbeiteten AGB gelten ebenfalls als angenommen, wenn der Kunde die Dienste der Raisin Bank nach Inkrafttreten der geänderten AGB weiterhin nutzt. Die Raisin Bank verpflichtet sich, den Kunden insbesondere über sein Widerspruchsrecht und die Folgen einer fortgesetzten Nutzung der Dienste zu informieren. Diese Information muss in der Mitteilung über die Änderung der AGB zu Beginn der Frist enthalten sein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raisin Bank AG

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Raisin Bank

I. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Raisin Bank (im Folgenden „**Raisin Bank**" genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

2. Änderungen

a. Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Raisin Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b. Annahme durch den Kunden

Die von der Raisin Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn:

i. das Änderungsangebot der Raisin Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Raisin Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Raisin Bank in Einklang zu bringen ist

und

ii. der Kunde das Änderungsangebot der Raisin Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Raisin Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen von diesem Abschnitt I Nummer 2 und IV unter Abschnitt Kosten der Bankdienstleistungen der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Raisin Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Raisin Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e. Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Raisin Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt

des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Raisin Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

II. Bankgeheimnis und Bankauskunft

1. Bankgeheimnis

Die Raisin Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Raisin Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Raisin Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2. Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Raisin Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Raisin Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Raisin Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Raisin Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

4. Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Raisin Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

III. Haftung der Raisin Bank; Mitverschulden des Kunden

1. Haftungsgrundsätze

Die Raisin Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch die in diese Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Raisin Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Raisin Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Raisin Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Raisin Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3. Störung des Betriebs

Die Raisin Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

IV. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Raisin Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Raisin Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Raisin Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Raisin Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Raisin Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Die Raisin Bank behält sich jedoch das Recht vor, weitere Dokumente anzufordern.

V. Maßgebliches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Raisin Bank gilt deutsches Recht.

Kontoführung

I. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

1. Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Raisin Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Raisin Bank) verrechnet. Die Raisin Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach diesen Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

2. Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Raisin Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

II. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Raisin Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Raisin Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

3. Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Raisin Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Raisin Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

III. Einzugsaufträge

1. Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Raisin Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Raisin Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Raisin Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Raisin Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

2. Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

Mitwirkungspflichten des Kunden

I. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Raisin Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Raisin Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

II. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN[2] und BIC[3] zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

III. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Raisin Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

---

[1] Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

[2] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

[3] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

IV. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Raisin Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

V. Benachrichtigung der Raisin Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Raisin Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

I. Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Raisin Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Raisin Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

II. Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Raisin Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Raisin Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

III. Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Raisin Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Raisin Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

IV. Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Kunde hat mit der Raisin Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, somit können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Raisin Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Raisin Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

V. Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Raisin Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensterahmenverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach Nr. 5 dieses Abschnitts.

Sicherheiten für die Ansprüche der Raisin Bank gegen den Kunden

I. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

1. Anspruch der Raisin Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Raisin Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Raisin Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Raisin Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Raisin Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

2. Veränderung des Risikos

Hat die Raisin Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Raisin Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten.

3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Raisin Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Raisin Bank von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung (siehe "Kündigung II. Kündigungsrechte der Raisin Bank", Nr. 3 dieser Geschäftsbedingungen) Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

II. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Raisin Bank

1. Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Raisin Bank sind sich darüber einig, dass die Raisin Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Raisin Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Raisin Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

2. Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Raisin Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Raisin Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Raisin Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

3. Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Raisin Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Raisin Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Raisin Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Raisin Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Raisin Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Raisin Bank.

4. Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Raisin Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

III. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

1. Sicherungsübereignung

Die Raisin Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Raisin Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

2. Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Raisin Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

3. Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Raisin Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

4. Gesicherte Ansprüche der Raisin Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Raisin Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Raisin Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

IV. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

1. Deckungsgrenze

Die Raisin Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Raisin Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Raisin Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

3. Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

V. Verwertung von Sicherheiten

1. Wahlrecht der Raisin Bank

Wenn die Raisin Bank verwertet, hat die Raisin Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

2. Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Raisin Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

I. Kündigungsrechte des Kunden

1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Raisin Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

II. Kündigungsrechte der Raisin Bank

1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Raisin Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine

Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Raisin Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

2. Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Raisin Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Raisin Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Raisin Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Raisin Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Raisin Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Raisin Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Raisin Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten (siehe "Sicherheiten für die Ansprüche der Raisin Bank gegen den Kunden, I. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten" dieser Geschäftsbedingungen),
- aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Raisin Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt
- oder wenn für den Kunden ein gerichtlich bestellter Betreuer benannt wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

4. Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Raisin Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

5. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Raisin Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Schutz der Einlagen

Einlagensicherungsfonds

I. Schutzumfang

Die Bank ist Mitglied der gesetzlichen Einlagensicherung und gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Burgstraße 28, 10178 Berlin an. Dies bedeutet, dass Entschädigungsansprüche nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) durch die EdB abgedeckt werden. Nach dem EinSiG sind Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro gesichert; in bestimmten im EinSiG geregelten Fällen, bis zu 500.000 Euro. Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Fehlen besondere Bestimmungen, so wird die Einlage den Kontoinhabern jeweils zu gleichen Anteilen zugerechnet. Die Entschädigung wird in Euro gewährt. Falls Konten eines Einlegers in einer anderen Währung als in Euro geführt werden, wird als Wechselkurs der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages verwendet, an dem der Entschädigungsfall festgestellt wurde. Liegt ein Referenzkurs der Europäischen Zentralbank nicht vor, ist für die Umrechnung der Mittelkurs aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtages zugrunde zu legen.

II. Ausnahmen und Einlegerschutz

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind allgemein durch die EdB gedeckt. Für Ausnahmen und

Einschränkungen sowie die Verjährung des Entschädigungsanspruchs wird auf die jeweils gültige Fassung des EinSiG verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Ferner wird zu Informationszwecken auf die Internetseite der Entschädigungseinrichtungen deutscher Banken GmbH (https://www.edb-banken.de/) verwiesen.

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmann-verfahren

Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Die Raisin Bank nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

I. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,

II. der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d BGB sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,

III. der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
   1. den §§ 675c bis 676c BGB,
   2. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
   3. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
   4. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,

IV. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,

V. der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder

VI. sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die

VII. Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt. Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Raisin Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ("**ZAG**"), die §§ 675c bis 676c BGB oder gegen Artikel 248 EGBGB zu beschweren.

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

I. Allgemein

1. Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Raisin Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt

2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	**Währung**	**Kunden-kennung des Zahlungs-empfängers**
Inland	Euro	IBAN[4]
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[5]	Euro	IBAN

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Abschnitt II., Nr. 1. dieser Bedingungen.

3. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

a. Der Kunde erteilt der Raisin Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Raisin Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Raisin Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Onlinebanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Abschnitt II., Nr. 1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Raisin Bank die Ausführung ablehnen Abschnitt II., Nr. 7. Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Raisin Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

b. Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Raisin Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Onlinebanking-TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Raisin Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abruft (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

c. Auf Verlangen des Kunden teilt die Raisin Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

d. Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Raisin Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 ZAG zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

4. Zugang des Überweisungsauftrags bei der Raisin Bank

a. Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Raisin Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Raisin Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Onlinebanking-Server der Raisin Bank).

b. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz a Satz 3 dieses Abschnitts nicht auf einen Geschäftstag der Raisin Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis", so gilt der

[4] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

[5] EWR = Europäischer Wirtschaftsraum. Hierzu gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

c. Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Raisin Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Abschnitt II., Nr. 2., lit. b.) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

d. Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Buchstaben b. und c.:

– Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.

– Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

5. Widerruf des Überweisungsauftrags

a. Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Raisin Bank (siehe Abschnitt I., Nr. 4., lit. a. und b.) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Raisin Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Abschnitts ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Raisin Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

b. Haben Raisin Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Abschnitt II., Nr. 2., lit. b.), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Abschnitt I., Nr. 1.) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Raisin Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Raisin Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Raisin Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

c. Nach den in Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und die Raisin Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Raisin Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Raisin Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

6. Ausführung des Überweisungsauftrags

a. Die Raisin Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Abschnitt II., Nr. 1.), in der vereinbarten Art und Weise (siehe Abschnitt I., Nr. 3., lit. a.) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Abschnitt I., Nr. 3., lit. b.) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungs-verfahren unterstützt.

b. Die Raisin Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Abschnitt I., Nr. 2.) auszuführen.

c. Die Raisin Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Ablehnung der Ausführung

a. Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Abschnitt I., Nr. 6., lit. a.) nicht erfüllt, kann die Raisin Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Raisin Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Abschnitt II., Nr. 2., lit. a. vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Raisin Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

b. Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Raisin Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Raisin Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

c. Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Raisin Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

8. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Raisin Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication ("**SWIFT**") mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

9. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Raisin Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

10. Entgelte und deren Änderung

Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Raisin Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Raisin Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Raisin Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank.

11. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

II. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums[6] (EWR) in Euro[7]

1. Erforderliche Angaben

a. Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Abschnitt I., Nr. 2.) ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung,
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden,
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung" zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

b. Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

c. Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert, wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung). Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

[6] Siehe Fußnote 2.

[7] Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

2. Maximale Ausführungsfrist

a. Fristlänge

Die Raisin Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

b. Beginn der Ausführungsfrist

i. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Raisin Bank.

ii. Vereinbaren die Raisin Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Raisin Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Raisin Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Raisin Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

iii. Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tages oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

iv. Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

3. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

a. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Abschnitt II., Nr. 3., lit. b.) hat die Raisin Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Raisin Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Raisin Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Raisin Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Raisin Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Raisin Bank.

b. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

a. Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Raisin Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Raisin Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Raisin Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Raisin Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Raisin Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

i. Der Kunde kann über den Abschnitt a. hinaus von der Raisin Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

ii. Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Raisin Bank fordern, dass die Raisin Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Raisin Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.

iii. Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Raisin Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

c. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

i. Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Raisin Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Abschnitten II., Nr. 3., lit. a. und II., Nr. 3., lit. b. erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Raisin Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Raisin Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Raisin Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

ii. Die Haftung nach Abschnitt a. ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Raisin Bank,
- für Gefahren, die die Raisin Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

d. Haftungs- und Einwendungsausschluss

i. Eine Haftung der Raisin Bank nach Abschnitt II., Nr. 3., lit. b. bis Abschnitt II., Nr. 3., lit. d. ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Raisin Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Abschnitt I., Nr. 2.) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Raisin Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Raisin Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Raisin Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Raisin Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

ii. Ansprüche des Kunden nach Abschnitten II., Nr. 3., lit. a. bis Abschnitt II., Nr. 3., lit. d. und Einwendungen des Kunden gegen die Raisin Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Raisin Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Raisin Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Abschnitt II., Nr. 3., lit. c. kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

iii. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Raisin Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Raisin Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

e. Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der

Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

Anlage 1 zu den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA) gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie die sonstigen Staaten und Gebiete:

EU-Staaten: Ålandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Martin (französischer Teil), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EWR-Staaten: EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen

Sonstige Staaten und Gebiete: Albanien, Andorra, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, St. Barthélemy, St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Sonderbedingungen für das Onlinebanking

I. Leistungsangebot

1. Der Kontoinhaber **"Kunde"** kann Bankgeschäfte mittels Onlinebanking in dem von der Raisin Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Raisin Bank mittels Onlinebanking abrufen. Sie sind grundsätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 ZAG und für die Mitteilung von Informationen über ein Transaktionskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 ZAG zu nutzen, sofern es sich bei dem Konto um ein Zahlungskonto handelt.
2. Zur Nutzung des Onlinebankings gelten die mit der Raisin Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

II. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlinebanking

Der Kunde benötigt für die Nutzung des Onlinebanking die mit der Raisin Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Raisin Bank als berechtigter Kunde auszuweisen (siehe III. Zugang zum Onlinebanking) und Aufträge zu autorisieren (siehe IV. Onlinebanking Aufträge). Statt eines personalisierten Sicherheitsmerkmals kann auch ein biometrisches Merkmal des Kunden zum Zweck der Authentifizierung bzw. Autorisierung vereinbart werden.

1. Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Raisin Bank dem Kunden zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN),
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur.

2. Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Raisin Bank und dem Kontoinhaber vereinbart wurden und die vom Kunden zur Erteilung eines Onlinebanking-Auftrags verwendet werden.

III. Zugang zum Onlinebanking

Der Kunde erhält Zugang zum Onlinebanking, wenn

- dieser alle erforderlichen Anmeldeinformationen eingesetzt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Raisin Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe "VIII. Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Nr. 1" und "IX. Nutzungssperre") vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Onlinebanking kann der Kunde Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

Die Sätze 1 und 2 dieses Abschnitts gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Transaktionskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert.

IV. Onlinebanking-Aufträge

1. Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kunde muss Onlinebanking-Aufträge (zum Beispiel Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem von der Raisin Bank bereitgestellten personalisierten Sicherheitsmerkmal (z.B. TAN) oder mit dem vereinbarten biometrischen Sicherheitsmerkmal autorisieren und der Raisin Bank mittels Onlinebanking übermitteln. Die Raisin Bank bestätigt mittels Onlinebanking den Eingang des Auftrags. Die Sätze 1 und 2 dieses Abschnitts gelten auch, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe "I. Leistungsangebot, Nr. 1") auslöst und übermittelt.

2. Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Onlinebanking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Onlinebankings erfolgen, es sei denn, die Raisin Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Onlinebanking ausdrücklich vor.

V. Bearbeitung von Onlinebanking-Aufträgen durch die Raisin Bank

1. Die Bearbeitung der Onlinebanking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Onlinebanking-Seite der Raisin Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Onlinebanking-Seite der Raisin Bank angegebenen oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.
2. Die Raisin Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
   - der Kunde hat den Auftrag autorisiert,

- die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor,
- das Onlinebanking-Datenformat ist eingehalten,
- das gesondert vereinbarte Onlinebanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten und
- die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Raisin Bank die Onlinebanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

3. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nr. 2. dieses Abschnitts nicht vor, wird die Raisin Bank den Onlinebanking-Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Kunden hierüber mittels Onlinebanking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, die den Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

VI. Information des Kontoinhabers über Onlinebanking-Verfügungen

Die Raisin Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Onlinebanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

VII. Sorgfaltspflichten des Kunden

1. Technische Verbindung zum Onlinebanking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlinebanking nur über die von der Raisin Bank gesondert mitgeteilten Onlinebanking-Zugangskanäle (zum Beispiel Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Konto – sofern dieses ein Zahlungskonto ist – kann der Kunde die technische Verbindung zum Onlinebanking auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe "I. Leistungsangebot, Nr. 1 dieser Geschäftsbedingungen) herstellen.

2. Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

a. Der Kunde hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe II. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlinebanking, Nr. 1 dieser Geschäftsbedingungen) geheim zu halten sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe II. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlinebanking, Nr. 2 dieser Geschäftsbedingungen) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die in Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals das Onlinebanking-Verfahren missbräuchlich nutzen. Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Transaktionskonto an den vom ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe "I. Leistungsangebot, Nr. 1 dieser Geschäftsbedingungen).

b. Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden,
- bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen sie nicht ausspähen können,
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden,
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal (z.B. PIN) darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden,
- der Kunde darf zur Autorisierung zum Beispiel eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.

3. Sicherheitshinweis der Raisin Bank

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Raisin Bank zum Onlinebanking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

4. Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Raisin Bank angezeigten Daten

Soweit die Raisin Bank dem Kunden Daten aus seinem Onlinebanking-Auftrag (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapier-Kennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Kunden (zum Beispiel Mobiltelefon, Chipkartenlesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

VIII. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

1. Sperranzeige

a. Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale

fest, muss der Kunde die Raisin Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kunde kann der Raisin Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

b. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

c. Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Raisin Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

IX. Nutzungssperre

1. Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Raisin Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach VIII. Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Nr. 1

- den Onlinebanking-Zugang für ihn oder alle Kunden oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

2. Sperre auf Veranlassung der Raisin Bank

a. Die Raisin Bank darf den Onlinebanking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Onlinebanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

b. Die Raisin Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

X. Haftung

1. Haftung der Raisin Bank bei einer nicht autorisierten Onlinebanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlinebanking-Verfügung der Sperre

Die Haftung der Raisin Bank bei einer nicht autorisierten Onlinebanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlinebanking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung eines personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eins Authentifizierungsinstruments

a. Haftung des Kontoinhaber für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

i. Beruhen die nicht autorisierten Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Raisin Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

ii. Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach (i.) verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder,
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurde, verursacht worden ist.

iii. Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber abweichend von (i.) und (ii.) den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des

personalisierten Sicherheitsmerkmals der Raisin Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe VIII. Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Nr. 1, lit. a),

- das personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b),
- personalisierte Sicherheitsmerkmals per E-Mail weitergegeben hat (siehe VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b),
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b),
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b).
- Beim mobileTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z.B. Mobiltelefon) auch für das Online Banking nutzt (siehe VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b).

iv. Abweichend von lit. (i). bis (iii). dieses Abschnitts ist der Kontoinhaber nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Raisin Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat, obwohl die Raisin Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwa, das der Teilnehmer weiß, z.B. PIN), Besitz (etwa, das der Teilnehmer besitzt, z.B. TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, z.B. Fingerabdruck).

v. Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

vi. Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach lit. (i). und (iii). verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Raisin Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

vii. Die lit. (i). und (iv). bis (vi). dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b. Haftung der Raisin Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Raisin Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Onlinebanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

c. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

XI. Elektronische Postbox

1. Kommunikationsmedium

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Raisin Bank und dem Kunden gilt der elektronische Briefkasten (nachfolgend: „**Postbox**“) als elektronisches Kommunikationsmedium für alle Kunden, die mit der Raisin Bank eine Vereinbarung zur Teilnahme am Onlinebanking getroffen haben. Dokumente (d.h. Informationen, die auf Grund rechtlicher Anforderungen von der Raisin Bank erteilt werden müssen, insbesondere Kontoauszüge, Kontoabschlüsse) und Nachrichten betreffend den Geschäftsverkehr mit der Raisin Bank werden dem Kunden – soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist – ausschließlich in elektronischer Form auf verschlüsselten Seiten in die Postbox übermittelt.

2. Bereitstellung von Dokumenten

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Bereitstellung aller Dokumente und Nachrichten durch die Raisin Bank in papiergebundener Form. Auf Wunsch des Kunden kann ein postalischer Versand von Dokumenten oder Nachrichten entsprechend den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis erfolgen. Die Raisin Bank ist berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Kunden zu übermitteln, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet.

3. Zugang

Dokumente und Nachrichten, welche dem Kunden in die Postbox übermittelt werden, gelten mit der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs in die Postbox als zugegangen. Erfolgt die Einstellung nach 18.00 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag, so gilt der Zugang als am darauffolgenden Werktag als erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig die Dokumente in seiner Postbox abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Raisin Bank unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, ab Zugang der Dokumente, mitzuteilen.

4. Unveränderbarkeit

Die Raisin Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente und Nachrichten verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Raisin Bank hierfür keine Haftung. Die steuerliche Anerkennung der in der Postbox gespeicherten Dokumente und Nachrichten kann durch die Raisin Bank nicht gewährleistet werden.

5. Speicherung

Die Raisin Bank speichert die in der Postbox enthaltenen Dokumente für die Dauer von mindestens 24 Monaten. Nachrichten werden für die Dauer von mindestens sechs Monaten gespeichert. Nach Verstreichen dieser Fristen kann die Raisin Bank die entsprechenden Dokumente/Nachrichten ohne vorherige Mitteilung an den Kunden aus der Postbox entfernen.

6. Beendigung

Die Verpflichtung der Raisin Bank zur Bereitstellung von Dokumenten und Nachrichten in der Postbox endet dann, wenn die Teilnahme am Onlinebanking gekündigt wird, spätestens jedoch mit Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsverbindung. Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von Dokumenten und Nachrichten, die zum Zeitpunkt einer erfolgten Kündigung der Teilnahme am Onlinebanking noch in der Postbox befindlich sind, besteht für die Raisin Bank nicht. Auf Verlangen des Kunden wird die Raisin Bank, in diesem Fall, die noch in der Postbox befindlichen Dokumente und Nachrichten dem Kunden kostenpflichtig entsprechend den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis zusenden.

Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr, inkl. Rahmenlastschriftmandat (Muster)

I. Allgemein

1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2. Entgelte und deren Änderung

a. Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank.

b. Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Raisin Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Raisin Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Raisin Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

c. Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Raisin Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

3. SEPA-Lastschriftrückgabe

a. Sollte der Kunde von seinem gesetzlichen Widerspruchsrecht gemäß Abschnitt II. Nr. 1 dieser Sonderbedingungen Gebrauch machen oder der Lastschrifteinzug mangels Kontodeckung seitens des Kunden nicht ausgeführt werden können, findet eine SEPA-Lastschriftrückgabe statt. Dieses Widerspruchsrecht ist vom Kunden gegenüber seinem Zahlungsdienstleister auszuüben.

b. Die Kosten für eine solche SEPA-Lastschriftrückgabe trägt der Kunde und sind dem Preis-Leistungsverzeichnis der Raisin Bank zu entnehmen und werden über das Raisin-Konto abgewickelt. Ebenfalls können zusätzliche Kosten auf Seiten der Hausbank des Kunden entstehen. Diese sind ebenfalls vom Kunden zu tragen. Zur Begleichung dieser Kosten sowie zur Begleichung von Forderungen gegenüber dem Kunden im Rahmen von SEPA-Lastschriftrückgaben ist die Raisin Bank berechtigt, das Raisin-Konto ins Minus zu führen, sollte das Guthaben des Raisin-Kontos diese Gebühren oder Forderungen nicht decken. Die Raisin Bank ist ebenfalls dazu berechtigt, Einlagen oder Anlagen des Kunden, an denen sie nach Abschnitt "Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Raisin Bank" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank ein Pfandrecht erlangt hat, zu veräußern, um so die Kosten für die SEPA-Lastschriftrückgabe zu decken.

Der Raisin Bank steht ein Wahlrecht zu, ob sie das Raisin-Konto des Kunden im Minus führt oder sich am Pfandrecht nach Abschnitt "Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Raisin Bank" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank bedient.

c. Im Falle einer SEPA-Lastschriftrückgabe oder bei weiteren Ansprüchen der Raisin Bank gegenüber dem Kunden ist Raisin Bank berechtigt, sich an Tages- und Festgeldern schadlos zu halten.

d. Die Raisin Bank unterrichtet den Kunden im Falle einer SEPA-Lastschriftrückgabe auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

e. Tagesgeld

Kommt es zu einer SEPA-Lastschriftrückgabe im Rahmen von Tagesgeld-Einlagen, wird der widerrufene Betrag vom Zahlungsdienstleisters des Kunden unmittelbar auf das Referenzkonto des Kunden wieder gutgeschrieben.

Sollte der entsprechende Betrag bei einer Partnerbank bereits angelegt sein, erteilt der Kunde der Raisin Bank eine Vollmacht zur Teil- bzw. Komplettauszahlung des entsprechenden Betrages bei der entsprechenden Partnerbank und tritt gleichzeitig den Anspruch auf Auszahlung dieses Betrages an die Raisin Bank ab (siehe Vollmacht).

f. Festgeld

Findet eine SEPA-Lastschriftrückgabe im Rahmen der Einlage von Festgeld statt, wird der widerrufene Betrag vom Zahlungsdienstleisters des Kunden unmittelbar auf das Referenzkonto des Kunden wieder gutgeschrieben.

Sollte der entsprechende Betrag bei einer Partnerbank bereits angelegt sein, tritt der Kunde seinen Anspruch in Höhe der Lastschriftrückgabe gegen die entsprechende Partnerbank auf Auszahlung des entsprechenden Betrages, inkl. der zu erwartenden Zinsen an die Raisin Bank ab.

g. Bei der Abwicklung von SEPA-Lastschriftrückgaben nach Abschnitt "Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank ist die Raisin Bank ebenfalls dazu berechtigt, von Ihrem Pfandrecht gemäß Abschnitt "Vereinbarung eines

Pfandrechts zugunsten der Raisin Bank" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank Gebrauch zu machen.

4. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

a. Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Raisin Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

b. Ansprüche bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

Ist der Lastschriftbetrag verspätet bei der Raisin Bank eingegangen, kann der Kunde von der Raisin Bank im Rahmen des § 675 Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

c. Schadensersatz bei Pflichtverletzung

Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Raisin Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Raisin Bank und für Gefahren, die die Raisin Bank besonders übernommen hat.

d. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Abschnitt I., Nr. 5., lit. b. sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Raisin Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Raisin Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

II. SEPA-Basislastschrift

1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschrift-verfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook" des European Payments Council.

Mit dem SEPA[1]-Basislastschriftverfahren kann der Kunde von seinem externen Referenzkonto über seinen Zahlungsdienstleister an sein Raisin-Konto bei der Raisin Bank Zahlungen in Euro bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 4. a.) erteilen.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Raisin Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger. Die Rückabwicklung richtet sich nach Ziffer I., Nummer 3. dieser Sonderbedingungen.

2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Raisin Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[3] zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Raisin Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

4. SEPA-Lastschriftmandat

a. Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

i. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Raisin Bank zu.

ii. Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Raisin Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

[1] Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage A.

[2] Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage A.

[3] Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage A.

Anlage A

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete: Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Rahmenlastschriftmandat (Muster)

SEPA-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers:

.....

Anschrift des Zahlungsempfängers

Straße und Hausnummer:

.....

Postleitzahl und Ort:

.....

.....

Ich ermächtige, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

_ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _ Zahlungsdienstleister des Zahlers (Name und BIC[11])

IBAN: _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | | _ _

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Zahlers

Vollmacht des Kunden bei SEPA-Lastschriftrückgabe

Bei Ausübung meines Widerspruchsrechts gemäß Rahmenlastschriftmandat, bevollmächtige ich die Raisin Bank AG gegenüber der entsprechenden Partnerbank eine Teil- bzw. Komplettauszahlung (siehe I, 3, e.) der Einlage bei der entsprechenden Partnerbank zu veranlassen..

Sonderbedingungen für das Produkt Raisin für Privatkunden

I. Leistungsangebot

Die Bedingungen regeln die Leistungsbeziehung zwischen dem Kunden und der Raisin Bank für das Produkt Raisin. Folgende Leistungen bietet die Raisin Bank für den Kunden an:

1. Eröffnung und Führung eines Online-Kontokorrentkontos auf Guthabenbasis („**Raisin-Konto**“) mit jährlicher Saldenbestätigung. Für jeden Kunden wird ein (1) Raisin-Konto eröffnet, soweit nichts anderes vereinbart ist;
2. Durchführung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs für das Raisin-Konto (ausschließlich für Einzahlungen auf Partnerbankkonten und Überweisungen auf das Referenzkonto);
3. Durchführung der Legitimation des Kunden gegenüber der Partnerbank;
4. Unterstützung des Kunden bei der Kommunikation mit einer Partnerbank (z.B. elektronische oder postalische Übermittlung von Kundenaufträgen und Unterlagen im Rahmen des Abschlusses des Vertrages bei einer Partnerbank);

Das Angebot der Raisin Bank richtet sich ausschließlich an Privatkunden (natürliche Personen). Gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (“FATCA”) sind US-Staatsbürger und Inhaber einer Green-Card vom Angebot der Raisin Bank ausgeschlossen. Sofern ein Kunde im Laufe der Geschäftsbeziehung zum US-Staatsbürger oder Inhaber einer Green-Card wird, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

II. Mitwirkungspflichten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs für das Produkt Raisin ist es erforderlich, dass der Kunde für die Dauer der Geschäftsbeziehung ein auf seinen Namen lautendes Kontokorrentkonto bei einer Bank in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (“EWR”) führt (Referenzkonto). Mit Beginn der Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, der Raisin Bank die internationale Bankkontonummer (IBAN) und den Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Referenzkontos mitzuteilen. Der Kunde ist berechtigt, auch mehrere Referenzkonten bei der Raisin Bank zu hinterlegen. Der Kunde ist verpflichtet, der Raisin Bank Änderungen in Bezug auf das Referenzkonto oder die Referenzkonten unverzüglich mitzuteilen.

III. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

1. Die Raisin Bank führt das Raisin-Konto als Konto in laufender Rechnung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für das Produkt Raisin. Das Raisin-Konto wird online und auf Guthabenbasis geführt.
2. Sofern keine abweichende Rechnungsperiode vereinbart wurde, erfolgt der Rechnungsabschluss jährlich zum Ende eines Kalenderjahres. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Abschnitt VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank geregelt. Bei unverzinsten und gebührenfreien Konten wie dem Raisin-Konto erstellt die Raisin Bank keinen Rechnungsabschluss. Eine Saldenbestätigung erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

IV. Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten

Der Kunde handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

V. Identifizierung, Überweisungsauftrag

Der Kunde beauftragt die Raisin Bank, ihn gegenüber der/den Partnerbank(en) , deren Produkt(e) er auswählt, zu identifizieren sowie seine Identität zu verifizieren und (je nach Partnerbank) seine Kontoeröffnungs- bzw. Vertragsunterlagen an die Partnerbank(en) weiterzuleiten. Nach erfolgreichem Abschluss des Einlagenvertrags bei der jeweiligen Partnerbank beauftragt der Kunde die Raisin Bank, den gewünschten Betrag auf das für den Kunden eröffnete Konto bzw. das von der Partnerbank entsprechend benannte Konto zu überweisen.

VI. Ergänzungen zu den „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“

Diese Ergänzungen gelten für Überweisungen vom Raisin-Konto auf das neu eröffnete Einlagen- bzw. Verrechnungskonto bei einer Partnerbank .

1. Ergänzend zu Abschnitt I., Nr. 6.: Der Kunde kann auf der Plattform auch mehrere Raisin Produkte gleichzeitig beantragen. In diesem Fall wird immer der Antrag (und der damit verbundene Überweisungsauftrag) zuerst ausgeführt, bei dem alle Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages mit der Partnerbank (einschließlich ausreichende Deckung des Raisin-Kontos) zuerst vorliegen; bei Gleichzeitigkeit ist der Zeitpunkt der verbindlichen Produktauswahl im Onlinebanking maßgeblich.
2. Ergänzend zu Abschnitt II., Nr. 1. (Erforderliche Angaben für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (“**EWR**”) in Euro oder in anderen EWR-Währungen): Die erforderlichen Angaben werden durch die Raisin Bank auf Basis des vom Kunden gewählten Einlagen- bzw.

Anlageprodukts zur Verfügung gestellt. Die Kontonummer des Zahlungsempfängers (in diesem Fall der Kontonummer des von der Partnerbank im Namen des Kunden zu eröffnenden Kontos bzw. der von der Partnerbank entsprechend benannten Kontos) wird durch die Raisin Bank ggf. nach Eröffnung des individuellen Einlagen- bzw. Anlagekontos und nach Autorisierung des Überweisungsauftrages auf Basis von Informationen der Partnerbank ergänzt.

3. Ergänzend zu Abschnitt II., Nr. 2., lit. a. (Fristlänge): Die Raisin Bank und der Kunde vereinbaren, dass die Überweisung innerhalb von zwei Tagen ausgeführt wird, nachdem die betreffende Partnerbank den Abschluss des Einlagenvertrags mit dem Kunden bestätigt hat, und die Partnerbank der Raisin Bank die entsprechende Kontoverbindung (je nach Partnerbank individuelles Einlagenkonto des Kunden oder Konto) mitgeteilt hat. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Raisin Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Abschnitt I., Nr. 5., lit. b. der Bedingungen für den Überweisungsverkehr findet entsprechend Anwendung.
4. Im Rahmen des Abschlusses eines Einlagenvertrags bei bestimmten Partnerbanken leitet die Raisin Bank die Vertragsunterlagen sowie den konkreten Einlagenwunsch des Kunden an die Partnerbank weiter, wenn der entsprechende Betrag die jeweils bestehenden Mindesteinlagevoraussetzungen der Partnerbank erfüllt und bereits auf dem Raisin-Konto gutgeschrieben ist; während der Bearbeitung des Einlagenwunsches durch die Raisin Bank ist die Verfügung über den gewünschten Einlagebetrag nicht möglich, der Einlagenwunsch kann jedoch jederzeit in Textform gegenüber der Raisin Bank zurückgenommen werden
5. Im Falle des Todes des Kunden ist die Raisin Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen berechtigt, sämtliche Guthaben auf dem Raisin-Konto mit befreiender Wirkung auf das Referenzkonto zu transferieren. Als Referenzkonto gilt das Konto, welches der Raisin Bank bis zu diesem Zeitpunkt nach Ziffer III mitgeteilt wurde.
6. Da das Raisin-Konto ausschließlich für Transaktionen im Zusammenhang mit dem Produkt Raisin dient und ansonsten nicht am allgemeinen Zahlungsverkehr teilnimmt, sind Überweisungen auf das Raisin-Konto nur zulässig, wenn sie von einem hinterlegten Referenzkonto des Kunden erfolgen. Einzahlungen, die von Konten Dritter oder nicht verifizierten Konten des Kunden eingehen ("unzulässige Zahlungen") werden nicht akzeptiert. Die Raisin Bank ist berechtigt, unzulässige Zahlungen abzulehnen und unverzüglich an das absendende Konto zurückzuüberweisen. Eine Gutschrift auf das Raisin-Konto des Kunden erfolgt in diesen Fällen nicht. Auszahlungen vom Raisin-Konto sind ausschließlich auf ein vom Kunden angegebenes und verifiziertes Referenzkonto zulässig.
7. Die Raisin Bank ist jederzeit dazu berechtigt, ohne Angabe von Gründen sämtliche Guthaben des Kunden von seinem Raisin-Konto mit befreiender Wirkung auf das Referenzkonto zu transferieren. Als Referenzkonto gilt das Konto, welches der Raisin Bank bis zu diesem Zeitpunkt nach Ziffer III mitgeteilt wurde.

VII. Ergänzungen zu den „Sonderbedingungen für das Onlinebanking"

1. Ergänzend zu Abschnitt XI. Elektronische Postbox: Die Nutzung der elektronischen Postbox gilt als Kommunikationsmedium auch für die Geschäftsbeziehungen des Kunden mit den Vertragspartnern Raisin und Partnerbanken.
2. Ergänzend zu Abschnitt II. - Abschnitt X.: Als individuelle Kundenkennung kann die Raisin Bank auch die E-Mail-Adresse des Kunden vorsehen. E-Mail-Adresse und PIN stellen dann die Zugangsdaten zum Onlinebanking dar. Hierbei bestimmt der Kunde nach erfolgreicher Registrierung auf der Plattform von Raisin ein selbst gesetztes Passwort, das später als Zugangsdatum zum Onlinebanking dient (PIN). Alternativ zur Authentifizierung des Kunden mittels PIN und TAP vor Durchführung einer Transaktion kann die Raisin Bank vorsehen, dass die Authentifizierung mittels PIN und mobiler Transaktionsnummer (mTAN) durchzuführen ist. Hierbei versendet die Raisin Bank nach Aufforderung durch den Kunden eine einmalig verwendbare Transaktionsnummer per Textnachricht (SMS) auf ein vom Kunden bei der Anmeldung oder nachträglich registriertes, zum Empfang von SMS geeignetes Empfangsgerät (z.B. Mobiltelefon). Es obliegt dem Kunden, den Zugriff auf das Empfangsgerät sicherzustellen. Änderungen der Mobilfunknummer, mit der sich der Kunde bei der Anmeldung registriert hat, sind der Raisin Bank mindestens drei Bankarbeitstage vor dem gewünschten Änderungszeitpunkt mitzuteilen, um Verzögerungen zu vermeiden. Im Falle des Verlusts, des Diebstahls oder der missbräuchlichen oder sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Empfangsgeräts zum Empfang von mTAN oder der SIM-Karte ist unverzüglich die Sperrung des Empfangsgeräts beim jeweiligen Mobilfunkbetreiber zu veranlassen und die Raisin Bank zu unterrichten. Im Fall einer solchen Unterrichtung oder bei Verdacht einer nicht autorisierten Verwendung des Empfangsgeräts als Authentifizierungsinstrument darf die Raisin Bank die Mobilfunknummer und/oder den Onlinebanking-Zugang des Kunden sperren. Die Regelungen zu den Sorgfaltspflichten des Kunden in Abschnitt VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers der Bedingungen für das Onlinebanking sowie zur Haftung bei missbräuchlicher Nutzung in Abschnitt X. Haftung, Nr. 2. gelten entsprechend. Eine zur Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen führende grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn er

das Empfangsgerät gleichzeitig für das Onlinebanking nutzt.

VIII. Haftung

1. Die Raisin Bank übernimmt keine Haftung für die Wirksamkeit der zwischen dem Kunden und den Partnerbanken) geschlossenen Verträge.
2. Die Raisin Bank haftet nicht für das Risiko, dass Kundenanträge abgelehnt, nicht oder verzögert bearbeitet werden.
3. Die Raisin Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Übermittlung von Dokumenten, Nachrichten und sonstigen Informationen, die dem Kunden von Vertragspartnern z.B. Partnerbanken) zur Verfügung gestellt werden.

IX. Risikoaufklärung

Die Guthaben auf den Raisin-Konten bei der Raisin Bank unterliegen im Falle einer Insolvenz des kontoführenden Instituts der gesetzlichen Einlagensicherung im Sinne des Anlegerentschädigungsgesetzes ("AnlEntG"). Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf den Gegenwert von 100.000 Euro der Einlagen eines Kunden.

Für alle Informationen über die Risiken von Einlagenprodukten bei den Partnerbanken verweist die Raisin Bank den Kunden auf ihre Website, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf die Geschäftsbedingungen der Partnerbanken und die Produktinformationsblätter.

X. Gebühren und Vergütung

1. Die Leistungen gem. Nummer 1 im Rahmen der Einlagenvermittlung dieser Bedingungen sind für den Kunden grundsätzlich kostenfrei. Für besonders aufwendige Leistungen und Zusatzdienste können Gebühren erhoben werden. Nähere Informationen können dem Abschnitt „Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank für das Produkt Raisin" entnommen werden.
2. Für die Erbringung der in Nummer 1 dieser Bedingungen beschriebenen Leistungen erhält die Raisin Bank im Rahmen der Kooperation eine Vergütung von Raisin.

XI. Vertragsübernahme

Raisin Bank kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an einen anderen Vertragspartner übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme durch einen anderen Vertragspartner das Recht zu, diesen Vertrag mit Wirkung zum beabsichtigten Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen.

Dieses Recht besteht nur bis zur Vertragsübernahme des neuen Vertragspartners. Nach Vertragsübernahme gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des neuen Vertragspartners. Voraussetzung für die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer ist, dass der Kunde Kenntnis von der Vertragsübernahme erlangt.

Raisin Bank wird den Kunden mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Vertragsübernahme über diese informieren und über die Folgen hinweisen.

XII. Kündigungsregeln

In Abweichung bzw. Ergänzung zu den Abschnitten "Kündigung, I. Kündigungsrechte des Kunden" und "Kündigung, II. Kündigungsrechte der Raisin Bank" der AGB der Raisin Bank gelten folgende Regeln für das Produkt Raisin:

1. Die Laufzeit des Raisin-Konto-Vertrages ist unbefristet und kann durch Kündigung vom Kunden oder der Raisin Bank mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden.
2. Die Erbringung der Leistungen der Raisin Bank und von Raisin für das Produkt Raisin erfordert gültige Verträge des Kunden mit der Raisin Bank und Raisin, sowie entsprechende Datenschutzfreigaben für die Raisin Bank und Raisin. Kündigt der Kunde seinen Vertrag gegenüber der Raisin Bank oder Raisin, oder widerruft der Kunde seine Datenschutzfreigabe gegenüber der Raisin Bank oder Raisin, so können die Raisin Bank und Raisin ihren jeweiligen Vertrag mit dem Kunden – sofern dieser noch nicht vom Kunden selbst bereits gekündigt worden ist – aus wichtigem Grund kündigen.
3. Jede Kündigung eines Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail oder Brief).

Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank AG

I. Allgemeine Informationen und Leistungen

Leistungen der Partnerbanken des Kunden zum Produkt Raisin sind grundsätzlich kostenfrei, sofern nicht anders in den Preis- und Leistungsverzeichnissen der jeweiligen Partnerbank beschrieben. Geschäftstage entsprechen den Bankarbeitstagen (Montag bis Freitag) in Frankfurt am Main. Für weitere Leistungen der Raisin Bank AG kann das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank AG angefordert werden.

II. Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Beleglose[8] Aufträge (bis 18:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank):

Alle nach der Annahmefrist eingehenden Überweisungsaufträge gelten im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am folgenden Geschäftstag zugegangen.

Kundenservice	
per E-Mail	kostenfrei
per Telefon	Kosten abhängig vom Netzbetreiber
per Brief	Portokosten

III. Kosten und Gebühren

1. Kosten und Gebühren für das Raisin-Konto der Raisin Bank AG

Basisleistungen	**EUR**
Kontoeröffnung (inkl. Identifizierung)	Kostenfrei
Kontoführung	Kostenfrei
Kontoschließung	Kostenfrei
Kundendatenänderung (z.B. Name)	Kostenfrei
Nachrichten und Dokumente-Up-/Download für das Raisin-Konto in/aus der elektronischen Postbox im Onlinebanking	Kostenfrei
Überweisung vom Raisin-Konto auf Referenzkonto	Kostenfrei
Überweisung vom Raisin-Konto auf Einlagenkonten	Kostenfrei
Online-Saldenbestätigung zum Ende des Kalenderjahres	Kostenfrei

2. Zusatzleistungen und Services

Für zusätzliche und besonders aufwändige Leistungen können im Einzelfall folgende Kosten anfallen:

Sonstige Entgelte	**EUR**
Onlinebanking ab dem dritten Sperren/Entsperren	10,00
Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen auf Anforderung (soweit die Raisin Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt	pro Vorgang 10,00
Postalischer Versand von Dokumenten und Nachrichten (auf Anforderung)	pro Vorgang 5,00 (kostenfrei bei Informationen nach § 64 a WphG)
Nachforschungen (vom Kunden zu vertretende Umstände)	pro Vorgang 15,00
Ermittlung einer neuen Kundenadresse	pro Vorgang 15,00
Einfache Saldenbestätigung auf Anforderung (soweit die Raisin Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte)	pro Vorgang 10,00
Bearbeitung von SEPA-Lastschriftrückgabe	pro Vorgang 3,00
Mahngebühr bzgl. SEPA-Lastschrift	pro Vorgang 2,50
Bearbeitungen von sonstigen Aufträgen (auf Anforderung)	aufwands-bezogen

[8] Dies sind Überweisungsaufträge, die per Onlinebanking erteilt werden.

Informationsbogen für Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei Raisin Bank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH[1]
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut[2]
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR[2]
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger[3]
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage [4]
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktdaten:	Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland +49 30 59 00 11 960 info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	http://www.edb-banken.de/
Empfangsbestätigung durch den Einleger	(elektronisch zu erklären)

Zusätzliche Informationen:

1. Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.
2. Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.
3. Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.
4. Erstattung
   Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland, +49 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de, Webseite: http://www.edb-banken.de.
   Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über http://www.edb-banken.de/.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.